



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Grundlagen der Organhaftung in Deutschland

Dr. Thilo Fleck, LL.M.
Rechtsanwalt

Basel, 9. November 2012

DSJV VStE

Grundtatbestände der Haftung für AG und GmbH

AG

- § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG – Vorstandshaftung
- §§ 116, 93 Abs. 2 Satz 1 AktG – Haftung Aufsichtsrat

GmbH

- § 43 Abs. 2 GmbHG – Geschäftsführerhaftung
- § 52 GmbHG, §§ 116, 93 Abs. 2 Satz 1 AktG – Haftung Aufsichtsrat

2

**Grundsätzlich „Innenhaftung“ Organ ggb.
Gesellschaft**

Haftungstatbestand in der AG

„Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.“ (§ 93 Abs. 2 Satz 1 AktG)

n **Tatbestandsmerkmale**

- Handlung oder Unterlassung eines Vorstandsmitglieds, die Sorgfaltspflichtverletzung darstellt; bei Börsennotierung zusätzliche kapitalmarktrechtliche Pflichten (WpHG, HGB) beachten
- Schaden (Differenzhypothese, §§ 249 ff. BGB; inkl. Rechtsverfolgungskosten, Strafen etc.)
- Kausalität zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden
- Verschulden
- Beweislastumkehr hinsichtlich fehlender Pflichtwidrigkeit der Handlung / Unterlassung sowie des Verschuldens (§ 93 Abs. 2 Satz 2 AktG)

Haftungstatbestand in der GmbH

*„Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“
(§ 43 Abs. 2 GmbHG)*

n **Tatbestandsmerkmale**

- Handlung oder Unterlassung eines Geschäftsführer, die Sorgfaltspflichtverletzung darstellt
- Schaden (Differenzhypothese, §§ 249 ff. BGB; inkl. Rechtsverfolgungskosten, Strafen etc.)
- Kausalität zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Schaden
- Verschulden
- Beweislastumkehr hinsichtlich fehlender Pflichtwidrigkeit der Handlung / Unterlassung sowie des Verschuldens gem. Rspr. / h.M.

Pflichtverletzungen (1)

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“
(§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG)

n Legalitätspflichten

- Neun „Todsünden“ (§ 93 Abs. 3 AktG); hauptsächlich Verstoß gegen Kapitalschutzvorschriften
- Zahlreiche sonstige denkbare Verstöße gegen Gesetze, Satzung, Geschäftsordnungen

Pflichtverletzungen (2)

- Beispiele:
 - Schmiergeldprozess Siemens: Forderungen ursprünglich gegen 11 Vorstände geltend gemacht, 9 Vergleiche (insg. 19,5 Mio. Euro), Schadensersatzforderungen gegen Heinz-Joachim Neubürger (laut Presse 15 Mio. Euro) und Thomas Ganswindt (laut Presse 5 Mio. Euro) gerichtlich anhängig
 - Deutsche Bank ./.. Rolf Breuer, Potentielle Regressforderung im Anschluss an den Kirch – Prozess; zuletzt platzte Vergleich über 800 Mio. Euro in letzter Minute; D&O – Deckungssumme laut Presseveröffentlichungen ca. 500 Mio. Euro
 - Nichteinhaltung von Zustimmungserfordernissen bzw. Erschleichung von Zustimmungen auf falscher Tatsachengrundlage
 - Mannesmann-Prozess: Wirtschaftsstrafverfahren, bei dem es um Zulässigkeit von Prämienzahlungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone ging. Tatvorwurf Untreue (§ 266 StGB) bzw. Beihilfe dazu. Einstellung gegen Auflage, u.a. Aufsichtsrat Josef Ackermann 3,2 Mio. Euro, Vorstandsvorsitzender Klaus Esser 1,5 Mio. Euro

Pflichtverletzungen (3)

n Organisations- und Überwachungspflichten

- Etablierung Controlling – System, System der Berichterstattung an den Vorstand, geeignetes Compliance – System
- Auch Aufsichtspersonen müssen überwacht werden (§ 130 OWiG)
- Jüngere Rechtsprechung nimmt strafrechtliche Garantenpflicht des Aufsichtsrats bei Compliance an (OLG Braunschweig, Beschluss vom 14.06.2012)
- Beispiel: Schmiergeldprozess Siemens

Pflichtverletzungen (4)

n Pflicht zur Wirtschaftlichkeit und unternehmerisches Ermessen
(Business Judgement Rule)

- Beispiele:

- BayernLB ./.. Werner Schmidt, Gerhard Gribkowsky u.a. wegen Erwerb Hypo Group Alpe Adria (HGAA), Forderung 200 Mio. Euro, vom Gericht vorgeschlagene Vergleichssumme: 25 Mio. Euro
- Arcandor ./.. Thomas Middelhoff, LG Essen, Verurteilung dem Grunde nach wegen Nichtverhinderung Übertragung des Wiesbadener Karstadt – Hauses an Oppenheim – Esch Fonds, Urteil vom 26.04.2012

n Aufsichtspflichtverletzung

- VW / Porsche ./.. Christian Wulff u.a., 1,8 Mrd. Euro wegen behaupteter Verletzung einer Aufsichtspflicht beim Übernahmekampf mit Porsche

Enthftung über Business Judgement Rule

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“ (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG; gilt für GmbH entsprechend)

n **Voraussetzungen:**

- Nur im unternehmerischen Bereich, d.h. keine gesetzlich vorgeschriebene Handlung oder Unterlassung
- Angemessene Informationsgrundlage, sorgfältige Vorbereitung
- Kein Interessenkonflikt (nach starker Meinung in der Literatur entfällt Schutz der BJR für den Aufsichtsrat bereits dann, wenn ein Mitglied Interessenkonflikt hat)
- Vertretbare Entscheidung, keine übergroßen Risiken

n **Beispiele:** - Fehlinvestments von BMW bei Rover und Daimler – Chrysler bei Fokker

Weitere Enthftungsmöglichkeiten – AG

- n Vertragliche Haftungsreduzierung ausgeschlossen
- n Billigung durch HV, § 93 Abs. 4 Satz 1 AktG (wegen Anfechtungsrisiken praktisch sehr selten)
- n Verzicht, § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG (nicht vor Ablauf von 3 Jahren möglich; Quorum von 10% des Grundkapitals kann Verzichtsbeschluss verhindern)
- n Einholung fachlicher Rat (in den Grenzen der BGH „Ision – Entscheidung“)
- n Entlastung hilft nicht, § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG
- n Weisung ist bei der AG ausgeschlossen
- n Keine Differenzierung nach Verschuldensgraden oder Schadenshöhen wie z.B. im Arbeitsrecht = Haftung bis zur Existenzvernichtung auch bei leichter Fahrlässigkeit möglich, wenn keine ausreichende D&O – Versicherung besteht

Weitere Enthftungsmöglichkeiten – GmbH

- n Vertragliche Haftungsreduzierung in Grenzen (Vorsatz § 276 Abs. 3 BGB), Kapitalerhaltung, unverzichtbare Ersatzansprüche von Außengläubigern möglich
- n Rechtmäßige Weisung der Gesellschafter
- n Billigung im Einzelfall
- n Generelle Entlastung
- n Verzicht
- n Einholung fachlicher Rat (fraglich, ob Grundsätze der „Ision – Entscheidung“ analog anwendbar sind)
- n Keine Differenzierung nach Verschuldensgraden oder Schadenshöhen; Rechtslage wie bei AG

Kompensation des Schadens über D&O – Versicherungen

- n Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung für Organe
- n Selbstbehalt bei AG – Vorstand mittlerweile zwingend; § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG: mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung; Lösung: private Haftpflicht-Zusatzversicherung
- n Keine standardisierten AVBs; Bedingungsvielfalt
- n Grds. keine Versicherung für vorsätzliche Pflichtverletzungen
- n Praxis: Grundsätzlich zunächst außergerichtliche Bezifferung des Schadens und Übersendung etwaiger Rechtsgutachten an das Vorstandsmitglied und dessen D&O – Versicherungen mit Regulierungsaufforderung; außergerichtliche Regulierungsbereitschaft erfahrungsgemäß eher gering, meist wird Klageerhebung abgewartet bevor Verhandlungen einsetzen
- n Wenn D&O – Versicherung vorhanden, kann der AR Anspruchsverfolgung nicht mit der Begründung „zu geringe Chancen der Anspruchsrealisierung“ ablehnen

Entlastung durch Compliance- und Risikoüberwachungssysteme

- n System zur Gewährleistung der Rechtstreue seitens Unternehmen, Beschäftigte und Organe
- n Vorhandensein: Kann deutliche Risikoreduzierung im Hinblick auf Organisations- und Überwachungspflichten bedeuten
- n Fehlen: Kann groben Pflichtverstoß darstellen
 - Präventivkontrolle fehlt
 - Inanspruchnahme der Organe wegen Unterlassens (Bsp. Siemens)
- n Elemente Compliance System – Anwendung IDW PS 980 (Prüfungsstandard für Compliance Management Systeme)

Praktische Durchsetzung der Haftung – AG (1)

n Aufsichtsrat

- „ARAG / Garmenbeck“: grundsätzliche Pflicht
- Ausnahme: entgegenstehende Unternehmensinteressen (selten; hohe Wahrscheinlichkeit von Aktionärsklagen)

n Hauptversammlung

- Mehrheitsbeschluss (§ 147 Abs. 1 AktG)
- Klageerzwingung durch Minderheit (§ 148 AktG)
- Jeweils Möglichkeit der Gesellschaft, die Anspruchsgeltendmachung an sich zu ziehen

Praktische Durchsetzung der Haftung – AG (2)

n **Dritte**

- Insolvenzverwalter (§ 92 Satz 1 InsO)
- Gläubiger, wenn vollstreckbarer Titel und Anspruchspfändung; zudem im Fall des § 93 Abs. 5 Satz 1 AktG, wenn keine Befriedigung durch die Gesellschaft

- n **Verjährung:** 10 Jahre bei Börsennotierung (seit Neufassung des § 93 Abs. 6 AktG durch Art. 6 Nr. 1 RestrukturierungsG vom 9.12.2010; gilt für alle Ansprüche, die am 15.12.2010 noch nicht verjährt waren, § 24 EGAktG); ansonsten 5 Jahre

ARAG / Garmenbeck

n Anforderungen infolge „ARAG / Garmenbeck“ – Entscheidung

- Pflicht des Aufsichtsrats, das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der AG gegenüber Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich zu prüfen
- *„Stehen der AG nach dem Ergebnis dieser Prüfung durchsetzbare Schadensersatzansprüche zu, hat der Aufsichtsrat diese Ansprüche grundsätzlich zu verfolgen. Davon darf er nur dann ausnahmsweise absehen, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls dagegen sprechen und diese Umstände die Gründe, die für eine Rechtsverfolgung sprechen, überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind. Anderen außerhalb des Unternehmenswohls liegenden, die Vorstandsmitglieder persönlich betreffenden Gesichtspunkten darf der Aufsichtsrat nur in Ausnahmefällen Raum geben.“* (BGH, NJW 1997, 1926)

Praktische Durchsetzung der Haftung – GmbH

n **Grundsatz: Gesellschafter (§ 46 Nr. 8 GmbHG)**

- Grundsätzlich keine Pflicht
- Ausnahme: gesellschafterliche Treuepflicht

n **Ausnahme: Aufsichtsrat / Beirat (§ 52 GmbHG, § 112 AktG)**

- MitbestG
- Satzung

n **Dritte**

- Insolvenzverwalter (§ 92 Satz 1 InsO)
- Gläubiger, wenn vollstreckbarer Titel und Anspruchspfändung
- Kein Gesellschaftsbeschluss erforderlich

n **Verjährung: 5 Jahre**

Sonderfall der Außenhaftung von Organen

n In der AG

- Einflussnahme Dritter auf die Gesellschaft; gesamtschuldnerische Haftung des Vorstands auch ggb. Aktionären (§§ 117, Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 AktG)
- Ersatzpflicht aus Nachteilszufügung ggb. abhängigem Unternehmen; gesamtschuldnerische Haftung des Vorstands auch ggb. Aktionären (§ 317 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 AktG)
- § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz (Bsp.: §§ 399, 400 AktG, § 69 AO, § 25 UmwG, § 4 ProdHaftG); in der Praxis insbesondere bei fehlerhaften Kapitalmarktinformationen

n In der GmbH

- § 823 Abs. 1 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Thilo Fleck, LL.M.
Rechtsanwalt**

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 600 55-298
Fax: +49 (0)211 600 55-290
t.fleck@heuking.de